



1. Einkommensteuer

1.1 Sonderausgabenabzug von laufenden Spenden

Die Höchstgrenze für den Spendenabzug beträgt

- 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Spenden, die im Zuwendungsjahr nicht steuerlich berücksichtigt werden können, sind zeitlich unbegrenzt in den Folgejahren abzuziehen.

Beispiel: Herr X leistet in 2007 Spenden, die die 20%-Grenze überschreiten. Der Betrag, der die 20%-Grenze übersteigt, geht nicht verloren. Er kann vielmehr im Jahr 2008 im Rahmen des Höchstbetrags als Sonderausgabe abgezogen werden. Wenn wiederum ein Restbetrag nicht abzugsfähig sein sollte, kann dieser nach 2009 vorgetragen werden usw.

1.2 Sonderausgabenabzug bei Zustiftungen (besonderer Abzugsbetrag)

Zusätzlich zu dem unter 1.1 genannten Höchstbetrag können Spenden in den Vermögensstock der Bürgerstiftung Hemmingen - sog. „Zustiftungen“ (s. 4.) - bis zu 1 Mio. Euro abgezogen werden.

Dies geschieht je nach Antrag des Spenders wahlweise im Jahr der Zuwendung oder **beliebig** gleichmäßig oder unterschiedlich verteilt auf das Zuwendungsjahr und die nachfolgenden neun Jahre.

Innerhalb von zehn Jahren kann der besondere Abzugsbetrag jedoch von einem Spender nur bis zur Höhe von insgesamt 1 Mio. Euro in Anspruch genommen werden.

Dieser Betrag verdoppelt sich bei Zusammenveranlagung.

Beispiel: Im Jahre 2007 leistet Frau Y eine Zustiftung an die Bürgerstiftung Hemmingen in Höhe von 300.000 Euro. Zur optimalen steuerlichen Entlastung beantragt Frau Y auf Anraten ihres Steuerberaters den Abzug für 2007 mit 75.000 Euro, für 2008 mit 15.000 Euro, für 2009 mit 100.000 Euro, für 2010 mit 0 Euro, für 2011 mit 0 Euro und für 2012 mit 110.000 Euro.

1.3 Buchwertprivileg bei Sachspenden

Wird der Bürgerstiftung Hemmingen ein Wirtschaftsgut zugewendet, das unmittelbar zuvor einem Betriebsvermögen entnommen worden ist, kann die Entnahme zum Buchwert erfolgen. Dieses sog. Buchwertprivileg verhindert die Aufdeckung und Versteuerung der in dem Wirtschaftsgut evtl. steckenden stillen Reserven. Allerdings erfolgt korrespondierend auch der Spendenabzug nur in Höhe des Buchwerts.

2. Schenkung- und Erbschaftsteuer

2.1 Übertragung auf die Bürgerstiftung Hemmingen

Die unter 1. genannten einkommensteuerlichen Begünstigungen werden **zusätzlich** durch Begünstigungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht flankiert! Denn sowohl die Schenkung von Vermögen durch Lebende als auch die Zuwendung von Todes wegen (Erbeinsetzung oder Vermächtnis für die Bürgerstiftung Hemmingen, insbesondere durch Testament) führt zu keiner Schenkung- oder Erbschaftsteuer, da Zuwendungen an die Bürgerstiftung aufgrund gesetzlicher Regelungen steuerfrei sind.

2.2 Übertragung an Dritte (z. B. Kind) und Weiterübertragung auf die Bürgerstiftung

Übertragen Erben sowie die Empfänger von Schenkungen innerhalb von 24 Monaten ererbte oder geschenkte Vermögensgegenstände auf die Bürgerstiftung Hemmingen, haben sie insoweit ein Wahlrecht:

- sie nehmen den Spendenabzug (s. 1.1 und 1.2) in Anspruch. Dann mindert sich ihre Einkommensteuer; die zu entrichtende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer für den Vermögensübergang auf sie **bleibt unverändert**
oder
- sie verzichten (ganz oder teilweise) auf den Spendenabzug. Dann **erlischt** insoweit **die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** für die Übertragung auf sie im Nachhinein.

Die Weiterübertragung auf die Bürgerstiftung ist auf jeden Fall schenkungsteuerfrei (s. 2.1).

Beispiel: Herr Z ist einziger Erbe der Frau A. Aus dem Nachlass überträgt er sieben Monate nach dem Erbfall ein Aktienpaket im Wert von 200.000 Euro auf die Bürgerstiftung Hemmingen.

Die Zuwendung an die Bürgerstiftung löst keine Schenkungsteuer aus (s. 2.1). Die auf das Aktienpaket entfallende Erbschaftsteuer beträgt (angenommen) 19% = 38.000 Euro. Nimmt Herr Z in seiner Einkommensteuererklärung keinen Spendenabzug vor, erlischt die Erbschaftsteuer in Höhe von 38.000 Euro. (Sollte der Spendenabzug für ihn günstiger sein, wird er diesen in Anspruch nehmen und die Erbschaftsteuer mindert sich nicht.)

3. Grunderwerbsteuer

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegen Grundstücksschenkungen an die Bürgerstiftung Hemmingen nicht der Grunderwerbsteuer.

4. Hinweise zu Namensfonds

Zustiftungen in den Vermögensstock der Bürgerstiftung Hemmingen können ab 500 Euro geleistet werden.

Beträgt die Zustiftung mindestens 50.000 Euro, kann auf Wunsch des Zustifters ein eigenständiger Fonds gebildet werden, dem einer der in der Satzung bezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelne Ziele zugeordnet werden. Auf Wunsch des Zustifters kann der Fonds mit seinem Namen verbunden werden.

Wie auch immer: Ob die Zustiftung zu einem eigenständigen Fonds führt oder in den allgemeinen Vermögensstock der Bürgerstiftung Hemmingen einfließt, die unter 1. bis 3. genannten Steuervorteile gelten für beide Fälle.